

Wofür wird eine schriftliche Einwilligung des Patienten in die Datenverarbeitung benötigt?

Stand: 06.02.2018

In der Arztpraxis ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zumeist durch eine gesetzliche Grundlage (z. B. SGB V) legitimiert. Sofern eine gesetzliche Erlaubnis zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten nicht vorliegt, ist die Verarbeitung jedoch nur zulässig, wenn der Patient in die Verarbeitung für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat (Art. 9 Abs. 2 lit. a Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO).

Eine datenschutzrechtliche **Einwilligung** ist laut Art. 4 Nr. 11 DSGVO „jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder sonstigen eindeutig bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“.

Die **Verarbeitung** (umfasst auch die Erhebung, Art. 4 Nr. 1 DSGVO) von personenbezogenen Daten durch einen Arzt bzw. in der Arztpraxis ist weiterhin auch nach dem neuen Datenschutzrecht aufgrund des Behandlungsvertrages erlaubt. Das bedeutet, dass beim Abschluss eines Behandlungsvertrages mit einem Patienten, sofern die weiteren Voraussetzungen (Verarbeitung nur durch den Berufsgeheimnisträger bzw. sein Personal, Art. 9 Abs. 3 DSGVO, und die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung für die Behandlung) vorliegen, keine zusätzliche Einwilligung des Patienten in die Datenverarbeitung erforderlich ist.

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die nicht ausschließlich für die Durchführung des Behandlungsvertrages erforderlich sind, ist eine Einwilligung des Patienten einzuholen, die nicht zwingend schriftlich erfolgen, aber nachweisbar sein muss (Art. 7 DSGVO). Die Einwilligung kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen und sollte dokumentiert werden. Aber auch eine bestätigende Handlung, wie z. B. die Zustimmung des Patienten durch ein „Nicken“ sollte zum Zwecke des Nachweises dokumentiert werden. Ein Schweigen des Patienten reicht als Einwilligung jedoch nicht aus.

Die Einwilligung sollte sich auf alle zu demselben Zweck oder denselben Zwecken vorgenommenen Verarbeitungsvorgänge beziehen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten kann der Patient jederzeit mit Wirkung für die Zukunft **widerrufen** (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Gemäß Art. 17 Abs. 1 DSGVO hat der Patient das **Recht auf unverzügliche Löschung** der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, sofern diese z. B. nicht mehr benötigt werden oder der Patient seine Einwilligung widerrufen hat.

Eine **Löschung** der im Rahmen des Behandlungsvertrages vom Arzt erhobenen Daten kann der Patient jedoch nicht verlangen, da der Arzt die gesetzlichen, satzungsgemäß und vertraglichen Aufbewahrungsfristen (z. B. § 630f Abs. 3 BGB, § 10 Berufsordnung, ärztliche Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht) von mindestens 10 Jahren beachten muss (siehe auch § 35 Abs. 3 BDSG neu). Statt der Löschung ist in diesem Fall eine Sperrung der vom Arzt erhobenen Daten möglich, das heißt eine „Einschränkung der Verarbeitung“ (Art. 4 Abs. 3 DSGVO) durch Markierung gespeicherter personenbezogener Daten. In diesem Fall dürfen die Patientendaten nur mit dessen Einwilligung weiterverarbeitet werden.

Die weitere Speicherung der Patientendaten bleibt auch erlaubt, wenn sie zur Erfüllung sonstiger rechtlicher Verpflichtungen wie z. B. der vertragärztlichen Abrechnung erfolgt, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit (z. B. Meldung an das Krebsregister oder im Rahmen des Infektionsschutzes). Sofern die Patientendaten zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen (z. B. Honorarforderung) oder zur Verteidigung des Arztes gegen Behandlungsfehlervorwürfe erforderlich sind, müssen diese ebenfalls nicht gelöscht werden.

Zusammenfassung:

Hinsichtlich aller Verarbeitungsvorgänge, die sich nicht direkt aus dem Behandlungsvertrag ergeben (wie die Datenweitergabe an Dritte, z. B. Abrechnung mit der PVS), wird zum Zwecke des Nachweises empfohlen, die Einwilligung des Patienten schriftlich einzuholen. Die Dokumentation einer „bestätigenden Handlung“ in der Patientenakte, wie zum Beispiel ein zustimmendes Nicken des Patienten kann ebenfalls der Nachweisführung dienen, insbesondere wenn Zeugen (z. B. eine Medizinische Fachangestellte) anwesend sind. Auch dieses sollte in der Patientendokumentation vermerkt werden. Anders als bisher in § 4a BDSG (alte Fassung) geregelt, ist eine schriftliche Einwilligung des Patienten nicht (mehr) erforderlich.

Eine **schriftliche Einwilligung des Patienten** sollte beispielsweise in den folgenden Fällen eingeholt werden:

- im Rahmen der Teilnahme an Selektivverträgen
- im Rahmen der Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen (hausarztzentrierte Versorgung)
- Teilnahme des Patienten an einem Recall (Erinnerungsservice der Praxis, um die regelmäßige Vereinbarung von Vorsorgeterminen sicherzustellen)
- Übermittlung der Daten an ein Seniorenheim, in dem der Patient lebt
- die Datenweitergabe an die Private Krankenversicherung bzw. die privatärztliche Verrechnungsstelle
- bei Zahnärzten verlangt § 10 Abs. 6 GOZ eine schriftliche Einwilligung